



LAWA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Bericht über den Umsetzungsstand des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP)

beschlossen auf der 150. LAWA-VV am 17. / 18. September 2015 in Berlin

Ständiger Ausschuss der LAWA "Hochwasserschutz und Hydrologie (AH)"

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Ständiger Ausschuss „Hochwasserschutz und Hydrologie“ der LAWA (AH)

Obmann: Erik Buschhüter, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen

Redaktion

LAWA-AH Geschäftsstelle

Herausgegeben von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

Mercatorstraße 3

D-24106 Kiel

© Kiel, August 2015

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

1 Veranlassung

In ihrer 149. Sitzung hat die LAWA-Vollversammlung unter TOP 7.1.1 den LAWA-Ausschuss „Hochwasserschutz und Hydrologie“ (LAWA-AH) gebeten, zur 150. LAWA-Vollversammlung einen Bericht über den Umsetzungsstand des Nationalen Hochwasserschutzprogramms zur Vorlage bei der Umweltministerkonferenz (UMK) und Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vorzulegen.

Hintergrund sind die Beschlüsse und Ergebnisse der 83. UMK in Heidelberg am 24. Oktober 2014. In dieser UMK wurde unter TOP 11 das „Nationale Hochwasserschutzprogramm – Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen und Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes“ (NHWSP) beschlossen. Dabei waren sich die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder einig, dass in das nationale Hochwasserschutzprogramm nur Maßnahmen der Flussgebietsgemeinschaften aufgenommen werden, die die folgenden Abschneidekriterien erfüllen:

- in der Kategorie gesteuerte Hochwasserrückhaltung: Hochwasserrückhaltebecken ≥ 2 Mio m³ und gesteuerte Flutpolder ≥ 5 Mio m³ Retentionsvolumen
- in der Kategorie Deichrückverlegung / Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen: Maßnahmen mit einer Größe wiedergewonnener Fläche ≥ 100 ha.
- in der Kategorie Beseitigung von Schwachstellen: Maßnahmen an Gewässern mit einem Einzugsgebiet ≥ 2.500 km² und mit einer bevorteilten Einwohnerzahl ≥ 10.000 Einwohner

Das nationale Hochwasserschutzprogramm enthält darüber hinaus Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen, die von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des LAWA-AH, der Flussgebietsgemeinschaften und der LANA unter Leitung des LAWA-AH Obmannes erarbeitet worden sind. Im Anschluss daran erfolgte die Identifikation/Benennung von prioritären Maßnahmen zur Aufnahme in das nationale Hochwasserschutzprogramm. Es wurden Maßnahmen aus den Flussgebietsgemeinschaften Donau, Elbe, Rhein, Oder, Ems und Weser gemeldet und in entsprechenden Tabellen gelistet. Von den Flussgebietsgemeinschaften Maas, Warnow / Peene, Schlei / Trave und Eider bzw. den für diese Flussgebietseinheiten federführenden Ländern wurden keine Maßnahmen für das nationale Hochwasserschutzprogramm angemeldet.

Es kann jedoch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass von den Flussgebietseinheiten, die bisher keine Maßnahmen angemeldet haben, eine Nachmeldung von Maßnahmen auf der Grundlage noch durchzuführender Gefährdungsabschätzungen bzw. Ermittlungen von Retentionsmöglichkeiten erfolgt.

Auch für die Flussgebietseinheiten, die Maßnahmen angemeldet haben, gilt, dass diese Maßnahmen nicht abschließend sind, da weitere Untersuchungen zu mögli-

chen Standorten von Flutpoldern und Deichrückverlegungen erfolgen bzw. beauftragt werden sollen. Deshalb werden das nationale Hochwasserschutzprogramm bzw. die darin enthaltenen Maßnahmenlisten durch die Flussgebietsgemeinschaften jährlich fortgeschrieben und aktualisiert. Eine Fortschreibung der Maßnahmenlisten ist auch erforderlich, wenn sich aus Gründen der Umsetzbarkeit der hier genannten Maßnahmen Verschiebungen in den Umsetzungszeiträumen ergeben.

Bei den ebenfalls in den Maßnahmenlisten aufgenommenen Maßnahmenkosten handelt es sich in der Mehrzahl um grobe Schätzungen, die sich bei konkreter werdender Planung erfahrungsgemäß zum Teil drastisch ändern können. Auch aus diesem Grunde ist eine jährliche Fortschreibung bzw. Aktualisierung des Programms zwingend erforderlich.

Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten für die Umsetzung des nationalen Hochwasserschutzprogramms von rund 5,4 Mrd. Euro zum Zeitpunkt der 83. UMK im Oktober 2014 ist nach Ansicht der LAWA in Relation zu den verhinderten Schäden und bevorteilten Einwohnern zu betrachten. Allein die Kosten für die Schadensbeseitigung der Hochwasserereignisse an der Elbe im Sommer 2002 und an Elbe, Donau und Rhein im Juni 2013 betrugen rund 20 Mrd. Euro. Dies macht deutlich, dass Investitionen in den vorsorgenden Hochwasserschutz ein Beitrag zur Daseinsvorsorge, hocheffizient und sinnvoller sind als Hilfsfonds für die Schadenbeseitigung.

2 Sonderrahmenplan und Maßnahmen 2015

Hinsichtlich der Verwendung der 2015 zur Verfügung stehenden Bundesmittel inklusive des Mittelbedarfs bis 2018 wurden die Länder gemäß Beschluss zu TOP 3, Nr. 5, der LAWA-Sondersitzung zum nationalen Hochwasserschutzprogramm am 14.01.2015 gebeten, sofort baulich realisierbare Maßnahmen an das Bundesumweltministerium (BMUB) bis zum 23.01.2015 zu melden.

Das BMUB hat diese Meldungen in einer Liste zusammengestellt (Anlage 1 „Liste baureifer Projekte 2015“). Diese Zusammenstellung wurde vom LAWA-Vorsitz mit Schreiben vom 16.02.2015 bestätigt (Anlage 2 „Bestätigung des LAWA-Vorsitzenden“). Nach Inkrafttreten der Fördergrundsätze zum Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ (SRP) stehen für diese 15 Projekte (10 Projekte des gesteuerten Hochwasserrückhalts, 5 Deichrückverlegungen) für 2015 Bundesmittel i.H.v. 20 Mio. Euro bereit.

Es ist geplant, in den Jahren 2016-2018 für den SRP jeweils Bundesmittel i.H.v. 100 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

Zur Erarbeitung der Förderrichtlinien für den SRP fanden Beratungen auf Bundesebene sowie Bund-Länder-Gespräche statt. In der Sitzung der Haushalts- und Koordinierungsreferenten am 14./15. Mai 2015 in Bonn wurde auf Fachebene dem bis dahin vorliegenden Entwurf des SRP zugestimmt. Ausgeklammert wurde bei diesem

Beschluss die bis dahin strittige Frage der Förderfähigkeit des Flächenerwerbs. Am 16.06.2015 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Fachebene einen neuen Entwurf, der auch Regelungen für den Flächenerwerb umfasst, mit dem Ziel übersandt, die Fördergrundsätze des SRP bis Ende Juli 2015 vom PLANAK beschließen zu lassen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2015 – Az.: 415-50502/0021 bzw. E-Mail vom 30. Juli 2015 hat das BMEL ein verkürztes PLANAK-Umlaufverfahren (14 Tagefrist) zum Beschluss des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ und der diesbezüglichen Mittelverteilung eingeleitet. Die Mitglieder des Planungsausschusses haben der Beschlussfassung mehrheitlich zugestimmt, so dass der Beschluss am 13.08.2015 gefasst und der Sonderrahmenplan (siehe Anlage 3 "SRP Präventiven Hochwasserschutz endg.") verabschiedet werden konnte.

Wesentliche Eckpunkte des verabschiedeten Sonderrahmenplans sind:

- Aus dem SRP dürfen ausschließlich Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWS) der Kategorien Deichrückverlegung/ Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen und gesteuerter Wasserrückhalt finanziert werden.
- Die Maßnahmen werden entsprechend den Förderungsgrundsätzen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des regulären Rahmenplans 2015 bis 2018 der GAK (Förderbereich 1, Abschnitt B) in einem Finanzierungsverhältnis von 60:40 (Bund-Länder) gefördert.
- Zur Flächenbereitstellung sind darüber hinaus förderfähig:
 - Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung eines dinglichen Nutzungsrecht von bis zu 20% des Verkehrswertes der von der Maßnahmen betroffenen Grundstücksfläche (Grundbucheintrag) und
 - das einmalige Entgelt für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück mit einem Bundesanteil von 60%.
- Nach Ziff. 6 der Fördergrundsätze des SRP werden die aus Mitteln des Sonderrahmenplans zu finanzierenden Maßnahmen entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Die Priorisierung ist Grundlage für den Beschluss über die Verteilung der Bundesmittel im Rahmen eines Beschlusses des PLANAK.
- Die Mittel des SRP können in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr mit der Summe der Aufwendungen aller Länder für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ein Sockelbetrag i.H.v. 227,4 Mio. Euro an Bundes-, Landes- und EU-Mitteln erreicht wird. Dieser Sockelbetrag entspricht in der Höhe den Ist-Ausgaben für den Hochwasserschutz der letzten 5 Jahre gemäß GAK-Berichterstattung.
- Soweit die Länder mit den geförderten Flächen Einnahmen durch Verpachtung oder durch späteren Verkauf erzielen, entfällt der Anspruch auf Erstat-

tung von Förderungsleistungen durch den Bund. Die geleistete Bundesförderung ist anteilig zurückzuerstatten.

Von den Ländern wird darauf hingewiesen, dass das Vorgehen des Bundes, den Sonderrahmenplan Hochwasserschutz für die Umsetzung des nationalen Hochwasserschutzprogramms auf die Maßnahmen gesteuerte Hochwasserrückhaltung und Deichrückverlegung/ Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen zu beschränken, nicht den Beschlüssen der UMK und der MPK entspricht.

3 Priorisierung der Maßnahmen 2016

In der LAWA-Sondersitzung zum nationalen Hochwasserschutzprogramm am 14.01.2015 hat die LAWA-Vollversammlung gemäß Beschluss zu TOP 3, Nr. 2, den LAWA-AH weiter gebeten, zur Umsetzung des nationalen Hochwasserschutzprogramms bis zur 149. LAWA-Vollversammlung eine Prioritätenliste für 2016 unter anderem entsprechend den im nationalen Hochwasserschutzprogramm festgelegten Kriterien Realisierbarkeit, Effizienz und Wirkung für den Naturraum Fluss vorzulegen und diese jährlich zur Frühjahrsvollversammlung fortzuschreiben. Diese Kriterien sind gemäß Beschluss zu TOP 3, Nr. 3, für 2016 in dem LAWA-Umlaufverfahren 02/2015 konkretisiert und abgestimmt worden. Der LAWA-AH ist gebeten worden, diese Kriterien bei der Erstellung der Prioritätenliste 2016 anzuwenden.

Zur Aufstellung der Prioritätenliste 2016 haben die Länder entsprechend TOP 3, Nr. 4, der LAWA-Sondersitzung am 14.01.2015 diejenigen Projekte aus dem nationalen Hochwasserschutzprogramm gemeldet, die 2016 baureif sind bzw. wenn es sich um Planung oder Grunderwerb handelt in 2016 umsetzbar sind. Die gemeldeten Projekte sind anhand der durch den LAWA-Vorsitz entwickelten Kriterien zusammengestellt, priorisiert und der 149. LAWA-Vollversammlung zum Beschluss vorgelegt worden. Die LAWA-Vollversammlung hat dem durch den LAWA-AH vorgelegten Priorisierungsvorschlag der Maßnahmen des nationalen Hochwasserschutzprogramms für 2016 in seiner 149. Sitzung zugestimmt.

Die für 2016 gemeldeten Maßnahmen erfordern einen Bedarf an Bundesmitteln in Höhe von 34,94 Millionen Euro für Deichrückverlegungen und 34,42 Millionen Euro für gesteuerte Rückhalteräume, insgesamt also 69,36 Millionen Euro. Der Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre ist der folgenden Tabelle, aufgeteilt nach Bundesländern, zu entnehmen.

**GAK-Bundesmittelbedarf 2016 ff in den Kategorien Deichrückverlegungen / Wieder-
gewinnung von Rückhalteflächen und gesteuerte Hochwasserrückhaltung in Mio. €**

Bundesland	Kategorie	2016	2017	2018	2019	2020
BY	DRV	17,20	20,21	11,94	17,82	12,60
	gest. Rückhaltung	14,85	18,75	22,33	31,95	26,02
	Gesamt:	32,05	38,96	34,27	49,77	38,62
BW	DRV	4,86	4,74	4,56	4,44	4,02
	gest. Rückhaltung	5,22	9,54	12,18	17,40	19,02
	Gesamt:	10,08	14,28	16,74	21,84	23,04
NW	DRV	5,01	8,76	6,84	2,70	0,00
	gest. Rückhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamt:	5,01	8,76	6,84	2,70	0,00
RP	DRV	1,12	1,28	2,50	2,15	1,27
	gest. Rückhaltung	3,73	3,16	5,58	7,12	7,87
	Gesamt:	4,86	4,44	8,08	9,27	9,14
SN	DRV	1,20	1,20	0,90	0,90	1,80
	gest. Rückhaltung	6,60	8,46	10,50	9,36	3,84
	Gesamt:	7,80	9,66	11,40	10,26	5,64
TH	DRV	0,38	0,71	1,85	3,58	3,58
	gest. Rückhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamt:	0,38	0,71	1,85	3,58	3,58
ST	DRV	4,69	2,44	2,50	2,58	2,44
	gest. Rückhaltung	2,10	4,32	5,10	0,00	0,00
	Gesamt:	6,79	6,76	7,60	2,58	2,44
BB	DRV	0,18	0,75	0,78	0,78	0,78
	gest. Rückhaltung	1,92	3,48	4,59	8,70	12,60
	Gesamt:	2,10	4,23	5,37	9,48	13,38
NI	DRV	0,30	0,30	1,20	2,40	2,40
	gest. Rückhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamt:	0,30	0,30	1,20	2,40	2,40
Gesamt:		69,36	88,10	93,36	111,87	98,23

4 Konkretisierung der Kriterien und Priorisierung der Maßnahmen 2017ff

Die im Rahmen des Umlaufverfahrens der LAWA 02/2015 von Bund und Ländern eingebrachten Hinweise sollten auf Bitte des LAWA-Vorsitzes durch den LAWA-AH geprüft und die sich daraus ergebenden Vorschläge zur Optimierung der Priorisierungskriterien der 149. LAWA-Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Auf Grund der Kürze der Zeit konnte diese Prüfung allerdings bis zur 149. LAWA-Vollversammlung nicht abschließend erfolgen. Die Vorlage der Prüfungsergebnisse wurde daher von der LAWA-Vollversammlung für die 150. LAWA-Vollversammlung erbeten.

Die Prüfung weiterer heranzuziehender Kriterien und Entwicklung eines Vorschlags zur Priorisierung der Maßnahmen des nationalen Hochwasserschutzprogramms für 2017ff ist in einer Kleingruppe mit Vertretern des Bundes und der Länder unter Leitung des Obmanns des LAWA-AH vorgenommen worden.

Folgende Hinweise des Bundes und der Länder wurden in der Kleingruppe beraten:

1. Überprüfung der einheitlichen Ermittlung der bevorteilten Einwohner

Seitens des Bundes und einiger Länder gab es Bedenken, ob die Anzahl der durch Maßnahmen bevorteilten Einwohner in den Ländern einheitlich ermittelt wurde. Die Kenngröße „bevorteilte Einwohner“ ist eine entscheidende Grundlage zur Bildung einer Rangfolge für die Wirksamkeit von Maßnahmen und wurde daher überprüft.

Es wurde die Vorgehensweise zur Ermittlung der bevorteilten Einwohner in den Ländern reflektiert und festgestellt, dass in den Flussgebieten von Elbe, Oder, Weser und Rhein eine Überprüfung der ermittelten bevorteilten Einwohner unter Berücksichtigung der Flächen bei einem Szenario eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{extrem}) unter Berücksichtigung folgender Randbedingungen erforderlich ist:

- *Bei Deichrückverlegungen in den Nebengewässern ist von der Wirksamkeit der Maßnahme bis zum Hauptstrom auszugehen.*
- *Bei Deichrückverlegungen in Hauptgewässern ist von der Wirksamkeit der Maßnahme bis zur Tidegrenze bzw. Staatsgrenze auszugehen.*
- *Bei gesteuerten Hochwasserrückhaltungen in Neben- und Hauptgewässern ist von der Wirksamkeit der Maßnahme bis zur Tidegrenze bzw. Staatsgrenze auszugehen.*

Um die bei diesem Ansatz einhergehende Benachteiligung von Deichrückverlegungen im Nebengewässer gegenüber denen am Hauptgewässer ausgleichen zu können, sind ergänzende Einzelnachweise der Länder möglich bzw. zulässig gewesen.

Eine Überprüfung der bevorteilten Einwohner durch die Länder ist auf Bitte des Obmanns des LAWA-AH entsprechend den Festlegungen bis zum 30. April 2015 erfolgt.

2. Fester Mittelanteil für Vorarbeiten zur Erlangung des Baurechts

Von den Ländern kam der Hinweis, dass grundsätzlich baureifen Projekten der Vorrang vor Projekten im Planungszustand gegeben werden sollte. Dennoch sollte auch für bauvorbereitende und planerische Leistungen eine Finanzierungsmöglichkeit bestehen, z. Bsp. durch Vorhaltung eines festen Mittelanteils für diese Leistungen.

Die Beratung innerhalb der Kleingruppe ergab, dass die Länder die Förderung von Planungsleistungen und von Mitteln zur Flächenbereitstellung für Maßnahmen ab 2016 für sinnvoll und erforderlich halten, um in den Folgejahren baureife Projekte fördern zu können. Der diesbezügliche Mittelanteil sollte jedoch nicht fest vorgegeben werden, sondern flexibel sein. Wichtig sei, dass auch die Planungen bis zur „Baureife“ durchfinanziert werden.

Es wurde sich darauf geeinigt, dass Planungsleistungen und Mittel für Flächenbereitstellung für Maßnahmen ab 2017 mit einem Anteil in Höhe von bis zu 20 % der im betreffenden Jahr zur Verfügung stehenden Bundesmittel berücksichtigt werden können.

3. Vorschläge für weitere einzubeziehende Aspekte

Zur Verfeinerung der Priorisierung sind Vorschläge für weitere einzubeziehende Aspekte wie a.) die Verteilung auf Flussgebiete und b.) die Verteilung auf Ober-, Mittel- und Unterlauf zusammengestellt und geprüft worden, ob die damit erzielten Ergebnisse sachgerecht sind.

a.) Verteilung auf die Flussgebiete

Grundsätzlich sollten bei der Förderung von Maßnahmen alle Flussgebiete berücksichtigt werden. Entsprechend ist die Möglichkeit einer besseren Verteilung auf die Flussgebiete diskutiert worden. Hintergrund ist, dass alle Maßnahmen am Rhein aufgrund der höchsten Einwohnerzahl in den Rankinglisten an oberster Stelle stehen, was zu einer Benachteiligung der anderen Flussgebiete führen kann.

Es wurde sich daher darauf geeinigt, dass zur Verteilung der Fördermittel auf die Flussgebiete bei gleicher Priorität von Maßnahmen jeweils aus jedem Flussgebiet zunächst nur die erste Maßnahme, dann jeweils die zweite Maßnahmen usw. gefördert wird. Die Reihenfolge der Flussgebiete richtet sich nach der Größe der betroffenen Einwohnerzahl.

b.) Verteilung auf Ober-, Mittel- und Unterlauf

Das vorgesehene Rankingsystem kann dazu führen, dass baureife Maßnahmen am Mittel- und Unterlauf zurückgestellt werden müssen, bis die im Ranking vorgehenden Maßnahmen am Oberlauf abgeschlossen sind. Es ist in den folgenden Jahren zu hinterfragen, ob dieser Rankingansatz tatsächlich zielführend ist bzw. wie dieser Effekt verhindert werden kann.

Grundsätzlich sollten Maßnahmen an Ober-, Mittel- und Unterlauf gleichrangig umgesetzt werden. Diesem Grundsatz sollte bei der Priorisierung innerhalb der Flussgebiete Rechnung getragen werden, z.B. durch Wirkungsnachweise.

4. Austausch des Begriffs „Bauabschnitte“ gegen „Maßnahme“ bzw. „Teilmaßnahme“

Der in dem Schreiben des LAWA-Vorsitzenden vom 23.01.2015 zu TOP 3 der LAWA-Sondersitzung am 14.01.2015, Einleitung des Umlaufverfahrens 02/2015 in der LAWA, bei der Zusammenstellung der Priorisierungskriterien verwendete Begriff „Bauabschnitte“ ist missverständlich. Hochwasserschutzprojekte sind in der Regel in mehrere Bauabschnitte gegliedert, deren vollständige Umsetzung für die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzmaßnahme zwingend notwendig ist. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen „Projekten in der Planung“ und „baureifen Projekten“. Baureife Projekte können in Bauabschnitte unterteilt werden, wenn die Wirksamkeit der einzelnen Bauabschnitte gegeben ist.

Es wird sich darauf verständigt, zukünftig die im nationalen Hochwasserschutzprogramm enthaltenen Bezeichnungen „Maßnahme“ und „Teilmaßnahme“ bei der Anwendung der Priorisierungskriterien zu verwenden.

5. Mittelaufteilung

Die im nationalen Hochwasserschutzprogramm enthaltenen Maßnahmen aus den drei Kategorien gesteuerte Hochwasserrückhaltung, Deichrückverlegung/Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen und Beseitigung von Schwachstellen sind als gleichwertig zu betrachten. Der SRP sieht die Förderfähigkeit der Kategorien DRV und gesteuerte Hochwasserrückhaltung vor. Die Länder sprechen sich dafür aus, dass sich bei Finanzierungsengpässen die Mittelaufteilung auf die Kategorien an dem von der Umweltministerkonferenz beschlossenen Bericht zum nationalen Hochwasserschutzprogramm orientieren sollte. Zu Grunde zu legen ist der dort dargestellte und fortzuschreibende Mittelbedarf der einzelnen Kategorien.

Das Ergebnis der Prüfung weiterer heranzuziehender Kriterien und Entwicklung eines Vorschlags zur Priorisierung der Maßnahmen des nationalen Hochwasser-

schutzprogramms für 2017ff wird der 150. LAWA-Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

- Anlage 1 „Liste baureifer Projekte 2015“
- Anlage 2 „Bestätigung des LAWA-Vorsitzenden“
- Anlage 3 „SRP Präventiver Hochwasserschutz endg.“